voraussetzungen<sup>8</sup>. Bei akuten Finanzierungsschwierigkeiten der sozialen Sicherungssysteme wird gelegentlich diskutiert, riskante Verhaltensweisen aus dem Versicherungsschutz auszuschließen.<sup>9</sup> Zu den riskanten Verhaltensweisen sollen Risikosportarten wie Freeclimbing, Bungeejumping oder Skifahren, aber auch Rauchen und Alkoholgenuss gehören. Eine Verwirklichung dieser Überlegungen wurde bisher stets unter Verweis auf ihre Sozialadäquanz und die freiheitssichernde Funktion des Sozialrechts abgelehnt.<sup>10</sup> Den zukünftigen Empfängern von Sozialleistungen wird nicht abverlangt, ihre Lebensweise darauf auszurichten, die sozialen Sicherungssysteme in möglichst nur geringem Umfang in Anspruch nehmen zu müssen. Die Prävention von Krankheiten oder leistungsrechtlich relevanter Einschränkungen von Fähigkeiten ist zwar als Ziel oder Leistung in verschiedenen Sozialleistungsgesetzen enthalten.<sup>11</sup> Wird sie nicht wahrgenommen, bleibt dies in der Regel ohne Auswirkungen auf den Leistungsanspruch.<sup>12</sup>

Nach Eintritt eines sozialrechtlichen Leistungsfalles ist der Empfänger der Leistung aber gehalten, selbst zur Überwindung des selben beizutragen. Es finden sich in den Sozialleistungsgesetzen zahlreiche Vorschriften, die im Falle von Krankheit die betroffene Person dazu anhalten, vorgesehene Sozialleistungen überflüssig zu machen. Die Reichweite der so statuierten Forderungen an den Berechtigten, deren rechtliche Verbindlichkeit und Rechtsfolgen ihrer Verletzung bleiben dabei teilweise unklar, teilweise besteht große Zurückhaltung seitens der Leistungsträger, entsprechende Forderungen nach Mitwirkung zur Behebung der auf Krankheit beruhenden Bedarfssituation an den Leistungsberechtigten zu richten. Auch bei einer Durchsicht der entsprechenden Literatur und Rechtsprechung zeigt sich, dass der Mitwirkung des Leistungsberechtigten an der Überwindung des auf einer gesundheitlichen Beeinträchtigung beruhenden Leistungsfalls nur wenig Aufmerksamkeit zukommt. Fast scheint es, als würde die Auseinandersetzung mit dem Berechtigten um seine Mitwirkung gescheut. Das lässt vermuten, dass die Anwendung der bestehenden sozialrechtlichen Normen Schwierigkeiten bereitet.

## 3. Die Weitung des Blickes

Die Frage der Beteiligung des Leistungsempfängers an der Wiederherstellung seiner Gesundheit oder auch nur seiner Erwerbsfähigkeit ist aber kein spezifisches Problem des Sozialrechts. Auch der Inhaber eines Schadensersatzanspruches oder derjenige,

- 8 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000, Renten wegen Berufsunfähigkeit werden nur noch nach einer Übergangsregelung (§ 240 SGB VI) erbracht.
- 9 So etwa Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident von Thüringen, im Mai 2006 anlässlich der bevorstehenden Gesundheitsreform, Handelsblatt vom 05.05.2006.
- 10 Eichenhofer, Wahl des Lebensstils, SGb 2003, S. 705, 710 f.
- 11 Etwa §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 20 ff. SGB V; § 1 Nr. 1 SGB VII; § 3 SGB IX; § 5 SGB XI.
- 12 Ausnahme ist u.a. die Kopplung der Übernahme der Kosten für Zahnersatz an die vorangehenden Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne nach § 55 Abs. 1 S. 3 SGB V.

der zur Absicherung dieses Falles einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen geschlossen hat, kann und muss unter Umständen beitragen, den eingetretenen Schaden oder Versicherungsfall zügig zu beheben. Diese privatrechtlichen Schadensausgleichssysteme<sup>13</sup> werden mit einer ähnlichen Problematik wie das öffentlich-rechtliche Sozialrecht konfrontiert. Auch dort existieren Normen, die den Berechtigten einer Ausgleichsleistung dazu anhalten, selbst zur Behebung der anspruchsbegründenden Situation beizutragen.

Die Verbindung des Sozialrechts mit dem Privatrecht beschränkt sich aber nicht nur auf den Leistungsgrund der gesundheitlichen Einschränkung. So knüpft das Sozialrecht vielfach an privatrechtliche Gestaltungen und Begriffe an, wie etwa an das Arbeitsverhältnis, die Kindeseigenschaft oder den Familienstand. <sup>14</sup> Teilweise wurden auch privatrechtliche Institute in das Sozialrecht übernommen. Insbesondere im Ersten Buch des Sozialgesetzbuches – SGB I – finden sich zahlreiche Beispiele. So geht etwa die Aufrechnung nach § 51 SGB I auf die Regelung der §§ 387 ff. BGB zurück. <sup>15</sup> Die ursprünglich privatrechtlichen Institute haben bei dieser Transformation in das Sozialrecht teilweise Modifikationen erfahren, um sich sozialrechtlichen Besonderheiten anzupassen. Sozialrecht und Privatrecht sind Teile einer einheitlichen Rechtsordnung. Trotz Unterschieden zwischen ihnen können Lücken des öffentlichen Rechts durchaus mit Hilfe des Privatrechts geschlossen und Wertungen übertragen werden. <sup>16</sup>

Zu einer der zentralen Vorschriften über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten im Sozialrecht, § 63 SGB I, ist des Öfteren zu lesen, sie sei "Ausdruck des Gedankens der Schadensminderungspflicht, der in § 254 Abs. 2 BGB seit langem normiert ist."<sup>17</sup> Doch liegt den sozialrechtlichen und zivilrechtlichen Regelungen tatsächlich der gleiche Gedanke zugrunde? Was genau beinhaltet dieser? Und wie weit reichen die Gemeinsamkeiten?

Das Grundproblem der Mitwirkung des Leistungsberechtigten an der Behebung derjenigen Situation, die den Grund für seinen Leistungsanspruch darstellt, existiert vermutlich auch in anderen Rechtsordnungen. Auch die Frage, ob es sich gleichende Institute des Haftpflichtrechts und des Sozialrechts gibt, lässt sich in anderen Rechtsordnungen untersuchen. Der Blick über die Grenzen der eigenen Rechtsordnung hinaus verspricht neue Zugänge zum Verständnis des eigenen Rechts und nicht

- 13 S.u. II.
- 14 Gitter, Zivilrechtliche Institute, VSSR 1977, S. 323, 333; Eichenhofer, Sozialrecht und Privatrecht, NZS 2004, S. 169, 172.
- Weitere Beispiele sind die Verzinsung nach § 44 SGB I, die an die Verzugszinsen nach § 288 BGB angelehnt ist oder die Regelung über die Fälligkeit von Sozialleistungen, § 41 SGB I.
- 16 Gitter, Bundessozialgericht und Zivilrecht, NJW 1979, S. 1024, 1025; Wannagat, Sozialversicherungsrecht I, S. 193; Eichenhofer, Sozialrecht und Privatrecht, VSSR 1990, S. 161, 181; Hoffmann-Riem, Öffentliches Recht und Privatrecht, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, S. 261, 271 ff
- 17 Freischmidt, in: Hauck/Noftz, § 63 SGB I, Rn. 1; ähnlich Trenk-Hinterberger, in: Giese/Krahmer, § 63 SGB I, Rn. 2; Lilge, in: Bley (Hrsg.), Gesamtkommentar, § 63 SGB I, Anm. 2.2.

nur die Kenntnis der Regelungen des fremden Rechts. Die Untersuchung beschränkt sich daher nicht auf das deutsche Recht, sondern bezieht das österreichische und schweizerische Recht mit ein.

## 4. Ziele

Im Fokus der nachfolgenden Untersuchung steht vorrangig das Sozialrecht. Aus einer systematischen Darstellung und Untersuchung sollen Vorzüge und Defizite der Regelungen zur Schadensminderungspflicht im deutschen Sozialrecht herausgearbeitet werden. Die Einbeziehung des Haftpflichtrechts in die Untersuchung lässt Anregungen und neue Zugänge zum Verständnis und der Anwendung sozialrechtlicher Regelungen erwarten.

Die rechtsvergleichende Untersuchung der Schadensminderungspflichten im Haftpflicht- und Sozialrecht dient zunächst der Bestandsaufnahme und umfassenden Darstellung der bestehenden Regelungen. Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme soll geklärt werden, ob vergleichbare Strukturen haftpflichtrechtlicher und sozialrechtlicher Schadensminderungspflichten bestehen und aus welchen Kriterien sich deren Reichweite ergibt. Damit verbunden ist die Frage nach dem Einfluss der Schadensminderungspflicht auf den Leistungsanspruch. Die Darstellung der bestehenden Regelungen ist auch Ausgangspunkt der Suche nach Unterschieden zwischen haftpflichtrechtlicher und sozialrechtlicher Schadensminderungspflichten und deren Begründung.

Am Ende der Untersuchung soll eine Bewertung der Schadensminderungspflichten des deutschen Sozialrechts stehen und aufgezeigt werden, ob und welche Fortentwicklungen notwendig sind.

## II. Das Vorgehen in der Untersuchung

- 1. Die rechtsvergleichende Methode
- a) Rechtsvergleichung im Zivilrecht und Sozialrecht

Trotz einer langen Geschichte der Rechtsvergleichung<sup>18</sup> existieren bis heute verschiedenste methodische Ansätze,<sup>19</sup> zwischen denen aber Übereinstimmung hinsichtlich der Ziele und des Ausgangspunktes eines Rechtsvergleichs besteht.

Mit Hilfe der Rechtsvergleichung sollen die rechtlichen Lösungen vergleichbarer Probleme in verschiedenen Rechtsordnungen dargestellt und davon ausgehend be-

- Vgl. dazu den umfassenden Überblick bei Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 47 ff.
- 19 Zweigert/Kötz, s. Fn. 18, S. 32, weisen darauf hin, dass eine für alle rechtsvergleichenden Untersuchungen gültige Methode nicht in Einzelheiten festgelegt werden kann.